



## **Reglement über die Schiessanlage Warpel**

Genehmigt GRB 96/30.05.2022 (Lufingen: 15.06.2022)  
Inkraftsetzung: 01.09.2022

Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,  
bevoelkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
<b>II. Anlage .....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Eigentum.....	3
<b>III. Benützung der Anlage .....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Benützung und Kontrolle.....	3
Art. 5 Gebühr für die Benützung der Anlage.....	3
Art. 6 Unterhalt und Erneuerung .....	3
Art. 7 Zufahrt .....	4
Art. 8 Schiessplan.....	4
Art. 9 Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition .....	4
Art. 10 Haftung .....	4
Art. 11 Versicherungen.....	4
<b>IV. Begleitgruppe Schiessanlage Warpel.....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Aufsicht .....	5
Art. 13 Zusammensetzung Begleitgruppe .....	5
Art. 14 Jährlicher Austausch.....	5
Art. 15 Koordination .....	5
Art. 16 Inhalte jährlicher Treffen.....	5
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 17 Verantwortlichkeit.....	5
Art. 18 Inkrafttreten .....	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.

### **Art. 2 Zweck**

Dieses Reglement regelt insbesondere die Benützung und den Unterhalt der Schiessanlage Warpel.

## **II. Anlage**

### **Art. 3 Eigentum**

<sup>1</sup> Das Gebäude der Schiessanlage Warpel sowie alle Einrichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) stehen im Eigentum der Gemeinde Embrach.

<sup>2</sup> Sämtliche Ausbauten im 1. Obergeschoss des Schützenhauses (Schützenstube) sowie das darin befindliche Inventar sind im Eigentum des Schützenvereins Embrach Lufingen (SVEL).

<sup>3</sup> Die Schiessscheiben Nrn. 11 und 12 sind im Eigentum des SVEL und dürfen von diesem exklusiv genutzt werden.

## **III. Benützung der Anlage**

### **Art. 4 Benützung und Kontrolle**

Die Schiessvereine sorgen gemäss Art. 9 Abs. 2 der Schiessanlagen-Verordnung für die Kontrolle sämtlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Betriebssicherheit und für die Absperrmassnahmen während den Schiessübungen.

### **Art. 5 Gebühr für die Benützung der Anlage**

<sup>1</sup> Für die Standbenützung werden den Embracher Schiessvereinen keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für auswärtige Schützenvereine wird eine Standbenutzungsgebühr erhoben werden. Der Ansatz dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Embrach.

<sup>3</sup> Für alle Schiessübungen und Trainings wird ein Schussgeld in der Höhe von Fr. 0.10 erhoben (davon ausgenommen sind die obligatorischen Schiessübungen).

### **Art. 6 Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher Einrichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b Schiessanlagen-Verordnung gehen zulasten der Gemeinde Embrach.

<sup>2</sup> Von den Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung gemäss Art. 4 Ziff. 1 dieses Reglements übernimmt der SVEL die Kosten für die von ihm beschafften und im Exklusivrecht stehenden Scheiben (2/12 der Unterhaltskosten).

<sup>3</sup> Sämtliche Kosten wie Anschaffung, Erneuerung und Unterhalt der Schützenstube gehen zulasten des SVEL.

<sup>4</sup> Die Schiessvereine haben den Schützenstand samt Nebeneinrichtungen nach jeder Übung ordnungsgemäss zu reinigen.

<sup>5</sup> Die WC-Anlage im Schützenhaus steht den Schiessvereinen, deren Gästen und den Mietern der Schützenstube zur Verfügung.

#### **Art. 7 Zufahrt**

Der Vorplatz zwischen Wald- und Schützenhaus darf nur für deren Zubringerdienste befahren werden.

#### **Art. 8 Schiessplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Embrach erstellt zusammen mit Vertretern der Schiessvereine jährlich bis Ende November des Vorjahres einen Schiessplan.

<sup>2</sup> Der Schiessplan ist durch den Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste der Gemeinde Embrach zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung ist Sache der Schiessvereine.

<sup>4</sup> Nicht im Schiessprogramm enthaltene Schiessanlässe sind durch die Gemeinde Embrach mindestens vierzehn Tage vor dem Anlass zu genehmigen.

<sup>5</sup> Die Publikation ist durch den durchführenden Schiessverein umgehend zu publizieren.

#### **Art. 9 Unzulässige Scheiben, Waffen und Munition**

Das Schiessen auf andere Ziele als die Scheiben ist verboten. Verboten ist die Schussabgabe mit Leuchtspurmunition, mit Munition ab Kal. 38 mit Zusatzladung (Magnum für Pistolen) sowie mit Stahlkernmunition.

#### **Art. 10 Haftung**

Für Schäden an Einrichtungen und Kulturen, die auf einen nicht ordnungsgemässen Betrieb zurückzuführen sind, ist der durchführende Schiessverein haftbar.

#### **Art. 11 Versicherungen**

<sup>1</sup> Der Verein ist verpflichtet, der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) anzugehören oder wenn dies nicht möglich ist, eine private Versicherung mit den gleichen Leistungen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Verein ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von min. 3 Mio. abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Versicherung des Zeigerpersonals ist Sache des SVEL.

## **IV. Begleitgruppe Schiessanlage Warpel**

### **Art. 12 Aufsicht**

Die Schiessanlage Warpel samt Nebeneinrichtungen untersteht der Aufsicht der Gemeinde Embrach.

### **Art. 13 Zusammensetzung Begleitgruppe**

Die Begleitgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter der Gemeinde Embrach
- 1 Vertreter der Gemeinde Lufingen
- Präsident Schützenverein Embrach-Lufingen
- Nachwuchschef Schützenverein Embrach-Lufingen
- Standwart Schützenverein Embrach-Lufingen

### **Art. 14 Jährlicher Austausch**

Die Begleitgruppe Schiessanlage Warpel tauscht sich über den Betrieb und den Unterhalt der Anlage mindestens einmal jährlich aus.

### **Art. 15 Koordination**

Die jährlichen Treffen werden durch die Gemeinde Embrach koordiniert und organisiert.

### **Art. 16 Inhalte jährlicher Treffen**

Die Begleitgruppe hat min. folgende Themen zuhanden der Besitzerin der Anlage zu behandeln:

- Betrieb der gesamten Schiessanlage
- Koordination der Schiessprogramme und Schiesszeiten
- Antragstellung über Investitionen, Renovationen, Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an den Gemeinderat Embrach

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Verantwortlichkeit**

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder und Gäste zu sorgen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat Embrach per 01.09.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkrafttretung dieses Reglements wird die Verordnung über die Schiessanlage Warpel vom 05.09.2018 aufgehoben.

Embrach, 7. Juni 2022 (96)

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi  
Gemeindepräsident



Daniel von Büren  
Geschäftsführer